

Amtsgericht München

Az.: 111 C 25391/12



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 19.11.2012 folgenden

Beschluss

1. Das Gericht beabsichtigt nicht, gemäß § 280 ZPO durch Zwischenurteil zu entscheiden.
2. Das Gericht weist den Beklagten darauf hin, dass es nach derzeitiger Auffassung gem. § 32 ZPO örtlich zuständig ist, da die Klägerin (auch) Schadenersatzansprüche aus § 97 UrhG geltend macht und sich das streitgegenständliche Angebot in der Tauschbörse auch an Interessenten in München richtete und hier im Internet aufgerufen werden konnte. Dabei kommt es nicht darauf an, wo sich der Computer des Beklagten befindet, sondern darauf, wo die Internetseite, auf der das Angebot erfolgte, bestimmungsgemäß aufgerufen werden sollte. Zu dem Schaden, der nach § 97 UrhG geltend gemacht werden kann, zählen auch die im Zusammenhang mit der Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten, so dass auch insoweit der Gerichtsstand des § 32 ZPO eröffnet ist. Am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ist dann der geltend gemachte Anspruch unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.
3. Die Klägerin erhält Gelegenheit, zum SS des Beklagten vom 14.11.2012 binnen 3 Wochen Stellung zu nehmen.
4. Der Beklagte erhält Gelegenheit, zum Hinweis des Gerichts binnen 3 Wochen Stellung zu nehmen.

121122 330 2

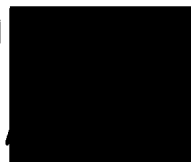
gez.



Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift



11.2012

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

121122 330 3